

B. Die Entwicklung des geltenden Gemeindesteuerrechtes.

Bereits seit dem Jahre 1870 war über eine Neuregelung des Gemeindesteuerwesens in den preußischen Ministerien beraten worden, und in den Jahren 1873 und 1874 hatte man eine amtliche Enquete über die Bedeutung der Besteuerung der Forenser, juristischen Personen, Aktiengesellschaften usw. veranstaltet. Auf Grund dieser Verhandlungen und des gesammelten Materials wurde dann im Jahre 1874 mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs begonnen, der sich auf die Reform des ganzen Kommunalabgabewesens erstrecken sollte. Es herrschte Einverständnis über den leitenden Grundsatz, daß sich die Erhebung der Gemeindeabgaben möglichst eng an das System der Staatssteuern anzuschließen habe. Kommunale Einkommensteuern, die von den Veranlagungsgrundsätzen der bestehenden Staats-, Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer abwichen, wollte man bei der Neuregelung nicht mehr zulassen. Die Beibehaltung der bestehenden besonderen direkten Gemeindesteuern erklärte man für zulässig, jedoch sollten neue direkte Steuern nur ausnahmsweise eingeführt werden dürfen.

Das damals geltende Gemeindeabgabenrecht war sowohl in den einzelnen Provinzen Preußens als auch in den Stadt- und Landgemeinden mehr oder weniger verschieden. Nach der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 konnten die direkten Gemeindesteuern entweder in Zuschlägen zu den Staatssteuern oder als besondere Steuern erhoben werden. Über die Art dieser besonderen Steuern waren Bestimmungen nicht gegeben. Zu ihrer Einführung und Abänderung war aber die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Ähnlich war das Steuerrecht in den anderen Provinzen, ebenso in den Landgemeinden, hier aber im einzelnen sehr verschieden geordnet.

Die weitgehende Autonomie, die das alte Recht den Gemeinden gewährte, das Fehlen regelnder und beschränkender Normen hatten in der Ausführung die größten Verschiedenheiten